

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825

39 (14.5.1825) Beilage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

B e i l a g e

zu No. 39.

des Großherzogl. Badischen Anzeiger-Blatts für den Dreisam- Kreis. 1825.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidation.

(2) Gegen Marias Lauber von Entzungen, wird anmit Schuldenliquidation erkannt, und Tagfahrt auf den

26. Mai d. J.

mit dem angeordnet, daß der Schuldner mit seinen Gläubigern einen Borgvertrag abzuschließen wünsche.

Es werden daher dessen Gläubiger aufgefordert, früh 9 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzlei um so gewisser zu erscheinen, um ihre Forderungen anzumelden, und über den Borgvertrag zu verhandeln, als man sonst annehmen würde, daß die Nichterscheinenen sich dem Antrage der Uebrigen anschließen.

Waldsput, den 16. April 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

Schilling.

Schuldenliquidation und Versteigerung.

(3) Daniel Obergfall Uhrenmacher zu Oberkürnach, hat sein Vermögen den Gläubigern abgetreten, und sich zahlungsunfähig erklärt.

Hienach wird der Sanktprozeß erkannt, und dessen Gläubiger angeordnet,

Montag den 30. Mai d. J.

ihre Forderungen auf der Amtskanzlei daber bei Vermeidung des Ausschusses von der Vermögensmasse zu liquidiren.

Zugleich wird zum Verkauf des Taglöhner-Gutes und Mobilien

Dienstag der 31. Mai

festgesetzt, an welchem Tage sich die Kaufs-

liebhaber bei dem Ortgerichte in Oberkürnach zu melden haben.

Willingen, den 28. April 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wagon.

Schuldenliquidation.

(3) Der Holzhändler und Bürger Benedikt Himpole von Oberbarmerbach ist gesonnen, nach dem Königreich Baiern auszuwandern, und sich dort ansässig zu machen, und hat bei diesseitiger Behörde um Auswanderungs-Erlaubniß gebetben.

Ebe indes diesem Gesuche entsprochen werden kann, fällt vorerst eine genaue Untersuchung des Activ- und Passiv-Standes des Bittstellers notwendig, und wir haben deshalb zur Vornahme derselben Tagfahrt auf

Mittwoch den 25. Mai d. J.

festgesetzt, wozu dessen sämtliche Gläubiger zur Liquidirung ihrer etwaigen Forderungen entweder selbst, oder hinlänglich dazu Bevollmächtigte, und zwar unter dem Nachtheil vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Gengenbach, den 15. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bosst.

Schuldenliquidation.

(3) Die gesetzlichen Erben des verstorbenen Maurermeisters Dominik Hirschbühl daber, haben die Erbschaft mit Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Hirschbühl entweder eine bereits festgesetzte Forderung zu machen oder Abrechnung zu pflegen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen von jetzt an bis zum 25. d. M. der Inventur-Com-

mission einzureichen, damit darauf gehörige Rücksicht genommen werden kann.

Da der Maurermeister Hirschbühl vermög seines Gewerbs und sonstigen Verhältnissen in bedeutende und verwickelte Abrechnungen gerathen mußte, so wird es um so nöthiger, daß die Ausgaben sowohl möglichst vollständig als genau gemacht werden, und der Forderungs-Grund gehörig nachgewiesen wird.

In der nämlichen Frist haben die Schuldner der Erbschaft den schuldbenden Betrag an den Erbschafts-Curator Hafnermeister Dominik Kraus zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß gerichtliche Hilfe gegen sie angerufen wird.

Freiburg, den 3. Mai 1825.

Großh. Stadtrats, Revisorat.
Scharnberger.

Schuldenliquidation.

(3) Die Gläubiger der mit hoher Erlaubnis nach Nordamerika auswandernden Stubenwirth Johann Georg Großschen Eheleute von Nimbürg, haben ihre Ansprüche

Freitag den 27. Mai d. J. vor dem Theilungs-Kommissär im Ochsenwirthshause zu Nimbürg gehörig zu liquidiren, oder im Unterlassungsfall die Nichtbefriedigung zu gewärtigen.

Emmendingen, den 3. Mai 1825.

Großherzogl. Oberamt.
Stöffer.

Gant-Edikt.

(3) Gegen Johann Müller von Schallstadt ist Gant erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation der Schulden auf

Donnerstag den 26. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei alle Gläubiger entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden richtig zu stellen haben. Bei einem allenfalls zu Stande kommenden Borg- oder Nachlass-Vertrag werden die Nichterscheinenden als der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beistimmend angenommen werden.

Freiburg, den 3. Mai 1825.

Großherzogl. Landamt.
Wegel.

Gant-Edikt.

(2) Gegen Johann Martin Nusbamer's Wittve Anna Maria geborne Gys, und deren ledige Waase Anna Maria Güntert, von Laufen wird Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch den 25. Mai d. J.

Morgens 7 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei sämtliche Gläubiger ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Masse gehörig einzugeben und zu liquidiren haben.

Müllheim, den 3. Mai 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wundt.

Aufforderung.

(3) Der von Großherzogl. Leichten-Linien-Infanterie-Bataillon zu Rastadt unterm 1. d. M. desertirte Gemeine Anton Oberle von Sasbach, wird andurch aufgefordert, sich dahier oder beim Großherz. Bataillons-Kommando in Rastadt binnen 6 Wochen zu stellen, und sich über seine Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls nach dem Gesetze gegen ihn verfahren wird.

Achern, den 22. April 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.
Kern.

Mundtod-Erklärung.

(2) Die Mundtodmachung des Anton Mayer, Bauer von Heitersheim, im ersten Grade, wird andurch neuerlich mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der bisherige Pfleger Joseph Walz von Heitersheim die Pflugschaft noch fernerhin zu behalten hat, ohne dessen Zustimmung und Einwilligung mit Anton Mayer keine rechtsgültige Handlung eingegangen werden kann.

Staufen, den 12. April 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.
Fisch.

In Verstoß gerathene Obligation.

(2) Es ist eine von der Gemeinde Biesendorf dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen unterm 12. April 1649 ausgestellte Obligation per 100 fl. in Verstoß gerathen.

Da diese Forderung im Jahr 1821 an das Großherzogl. Avarium durch die Abtheilung der Schweizer-Opaven übergegangen, und nachher von der Gemeinde Biesendorf

abbezahlt worden ist, so wird der Besizer der Obligation aufgefordert, diese anher abzugeben, oder seine Ansprüche hierauf binnen 8 Wochen um so gewisser dabier zu erweisen, als solche sonst für erloschen wird erklärt werden.

Engen, den 4. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. F. F. Bezirksamt.

B e f a n n t m a c h u n g.

(2) Da die nächsten Verwandten der in Gant erklärten Kaver Hierlinger'schen Eheleute von hier, deren Vermögen und Schulden übernommen haben, so wird nun das Gantverfahren gegen Letztere aufgehoben, und dieß mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch der auf den 24. d. M. angeordnete, im Anzeigeblatt Nr. 34. bekannt gemachte Verkauf des Kaver Hierlinger'schen Liegenschafts-Vermögens nicht statt haben werde.

Waldshut, den 5. Mai 1825.

Großherzogliches Bezirksamt.

B e f a n n t m a c h u n g.

(2) Bei einem hiesigen Mäcker ist unlängst eine silberne Sachuhre vorgefunden worden, welche wahrscheinlich eine gestohlene ist. Ihre Bezeichnung wird andurch zu dem Ende bekannt gemacht, damit entweder die betreffenden Behörden, welchen die Anzeige eines Diebstahls einer solchen Uhr bekannt geworden, oder aber der Eigentümer dieser Uhr sich zur weitem Verfügung anher melden mögen.

Die Uhr ist eine silberne von mittlerer Größe, sie hat unter dem Glase ein gepreßtes Silberblättchen von beinahe einem halben Zoll in der Breite, so, daß der Kreis, worauf sich die Zahlen des Zifferblattes befinden, nur die Größe eines sechs Kreuzerstückes hat, die Zahlen sind sehr klein, und arabisch, der Stundenzeiger ist von Stahl, und der am Spitze abgebrochene Minutenzeiger von gelber Compositio, der obere und untere Theil des Gehäuses ist am Rande faconirt, um die Mitte der Uhr läuft ein aegyptischer Kranz. Auf dem Zifferblatte befindet sich die Aufschrift Lamy à Paris, und innen auf dem Werke die Aufschrift: Romily à Paris, unten daran Nr. 746, und

noch besser unten 23078. An der Uhr ist eine alte dombachene Kette mit gelben Schlüssel.

Kastatt, den 7. Mai 1825.

Großherzogl. Oberamt.

Erledigte Actuars-Stelle.

(2) Die erste Actuarsstelle dabier mit der gewöhnlichen Besoldung, und bereits 100 fl. betragenden Emolumenten ist vacant, und kann sogleich oder mit erstem August d. J. angetreten werden.

Die Herren Rechtspraktikanten und recipierte Skribenten, welche hiezu Lust eragen, wollen sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse in portofreien Briefen hieher melden.

St. Blasien, den 5. Mai 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

D i e b s t a h l s a n z e i g e.

(2) Dem Konrad Schmid von Hartschwend wurde aus seinem Wagenschoß ein vorderes Wagenrad, welches bereits noch neu und mit circa 70 bis 80 Pfund Eisen beschlagen war, entwendet.

Wir bringen dieß mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, verdächtige Besizer oder Verkäufer eines solchen Rades auf Betreten zu arretiren und anher einzuliefern.

Waldshut, den 5. Mai 1825

Großherzogl. Bezirksamt.

D i e b s t a h l s a n z e i g e.

(3) In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. wurde dem Weber Jakob Winterhalter von Oberwinden mittelst Einbruchs in seine Werkstätte 90 Ellen $\frac{6}{4}$ breites, ungebleichtes Keisentuch entwendet; wovon wir sämmtliche Behörden zur gefälligen Fahndung in Kenntniß setzen.

Waldkirch, den 28. April 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

M e y r.

Kaufanträge und Verpachtungen.

F r ü c h t e n - V e r k a u f.

(2) Samstag den 21. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr werden von den herrschaftlichen Frucht-Vorräthen im Petershof zu Freiburg

- 150 Sester Weizen,
- 250 — Halbwaisen,
- 200 — Roggen,
- 600 — Gersten,
- 200 — Haber und
- 200 Bund Stroh.

in angemessenen Abtheilungen öffentlich ver-
steigt, und bei annehmbaren Ausgebotten
sogleich losgeschlagen werden.

Freiburg, den 9. Mai 1825.

Großherzogl. Domainen Verwaltung.

W e i n v e r k a u f.

(3) Am Donnerstag den 26. Mai
d. J. Vormittags 9 Uhr. werden bei dies-
seitiger Stelle circa

- 200 Saum Wein, 1823r Gewächs und
- 15 Pfund Flosß

öffentlich versteigert werden.

Heitersheim, den 29. April 1825.

Großherzogl. Domainen Verwaltung.

V e r s t e i g e r u n g.

(3) Da das Mühl- und Gütergewerbe des
in Sant gefallenen ledigen Oswald Trändle
von Albert, bei der am 28. März und 25.
April d. J. abgehaltenen öffentlichen Verstei-
gerung nicht verkauft werden konnte; so wird
zu abermalig öffentlichem Verkaufe desselben

Montag der 30. Mai d. J.

bestimmt, und die Liebhaber eingeladen, an
obbesagtem Tage Nachmittags 2 Uhr sich im
Wirthshause zu Albert einzufinden, und ihre
Anbotte zu Protokoll zu geben. Auswärtige
Käufer haben oberkeitliche Vermögens- und
Sittenzeugnisse mitzubringen.

Das zu verkaufende Gewerbe besteht:

- 1) in einer massiv von Stein erbauten
Behausung, worin eine gut eingerichtete,
aus zwei Mahlgängen und einer Ren-
deln bestehende Mühle, immer mit ge-
nüglichem Wasser versehen, angebracht
ist. Ferner
- 2) in einer neu erbauten Scheuer und
Stallung,
- 3) in 1 Fauchert 1 Bierling Kraut- und
Baumgarten sammt Bundland,

4) in beiläufig 2 Fauchert Waldung, und
endlich

5) in dem zu Umtreibung des Mühlge-
werbes erforderlichen Geschirr.

Zu Bezahlung des Kaufschillings werden
dem Käufer mehrjährig verzinsliche Termine
bewilligt werden.

Waldsbüt, den 3. Mai 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

V e r s t e i g e r u n g.

(3) Aus der Santmasse des Erbbers Ehrs
von Ufhausen, soll

Dienstag am 24. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr auf der dortigen Gemein-
dsube öffentlich versteigert werden.

Eine einstöckige, wohl und massiv gebaute,
zu einer Gerberei vollkommen eingerichtete
Behausung, mit Hof, Scheuer, Stal-
lung, Schopf und einer Lohkämpfe,
nebst 2 1/2 Brtl. Kraut- und Graspflanzen,
oben im Dorf Ufhausen, einseits Michael
Weyer und Joseph Rodiger, anderseits
der Gemeindsbach.

Der Ausrufspreis ist 1800 fl.

B e d i n g u n g e n.

1) Der Kaufschilling muß in sechs vom
Verkaufstage an verzinslichen Terminen auf
Martini 1825. 26. 27. 28. 29 und 1830.
bezahlt werden.

2) Käufer muß einen annehmbaren Bür-
gen stellen, und wenn er ein Fremder ist,
sich über Sittlichkeit und Vermögen beson-
ders ausweisen.

3) Alle Kaufunkosten so wie den Accis
muß Käufer übernehmen.

4) Es wird ihm weder Gütermaas noch
Bodenzins gewährt.

5) Der Käufer muß auf seine Kosten den
Kauf im Pfandbuch eintragen lassen.

6) Er kann bis Johann d. J. die Woh-
nung beziehen.

7) Der Kauf erhält seine Gültigkeit erst
durch hädiamtliche Ratifikation.

Freiburg, den 3. Mai 1825.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.